

BMI - III/1 (Abteilung III/1)
BMI-III-1-b@bmi.gv.at

Mag. Julian-Peter Sixtl
Sachbearbeiter/in

Julian-Peter.Sixtl@bmi.gv.at
+43 1 53126 90/2495
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-1-b@bmi.gv.at zu richten.

An das

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung

do. GZ: 2020-0.823.240

per Mail
legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Geschäftszahl: 2020-0.849.716

**Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMBWF - Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschülerinnen- und
Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014 geändert wird; Entwurf einer
Verordnung, mit der die Hochschülerinnen- und
Hochschülerschaftswahlordnung 2014 – HSWO 2014 geändert wird und
Entwurf der Wahltageverordnung 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Bundesministeriums für Innere (BMI) ergehen die nachstehenden
Bemerkungen:

**Bundesgesetz, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014
geändert wird**

Zu den Z 15, 19 und 26 – §§ 6 Abs 1 und 2, 13 Abs 4 und 5 und 24 Abs 4 und 5:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird angeregt zu prüfen, die Weitergabe von E-Mail-
Adressen der Studierenden auf jene von der Bildungseinrichtung zugewiesenen zu
beschränken. In diese Richtung scheint auch § 43 Abs 5 Z 10 in Bezug auf die Wählerinnen-

und Wählerverzeichnisse (E-Mail-Adresse der Studierenden an der Bildungseinrichtung) zu deuten.

Zu Z 46 – § 53 Abs 2:

Die Schaffung der geltenden Regelung in § 53 Abs 2 HSG 2014 ist den Materialien (RV 1258 NR 25. GP, 12) zufolge unter anderem darauf zurückzuführen, dass bei den Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern teilweise eine erhöhte Fluktuation besteht, was etwa durch Absolvierung von Auslandssemestern oder der Beendigung des Studiums bedingt ist.

Unbeschadet des dem Gesetzgeber gegenständlich grundsätzlich eingeräumten Spielraums bei der Gestaltung des Wahlrechts nach demokratischen Grundsätzen, schiene es erstrebenswert, dass nur jene Personen ein Mandat erhalten, die auch tatsächlich auf der Liste kandidiert haben.

Die gegenständliche Änderung sieht die Möglichkeit einer jederzeitigen Nachnominierung vor und nicht erst bei vollständiger Erschöpfung des Wahlvorschlages. Es wird angeregt klarzustellen, dass primär die Kandidatinnen und Kandidaten der ursprünglich gewählten Liste zum Zug kommen und somit nachträglich nachnominierte Personen jedenfalls hinten an der Liste angereiht werden.

18. Januar 2021

Für den Bundesminister:

RL Mag. Christine Schleifer-Tippl

Elektronisch gefertigt

